Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Kommentare
Die Gemeindeversammlung der		
Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47		
Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-		
Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) und		
§ 45 Abs. 1 des Gesetzes über die		
Organisation und die Verwaltung der		
Gemeinden vom 28. Mai 1970		
(Gemeindegesetz; SGS 180), beschliesst: 1		
§ 1 Zielsetzung		
Die Einwohnergemeinde Oberwil lässt sich bei		
der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden		
Zielsetzungen leiten:		
Sie fördert die Lebensqualität und das		
friedliche Zusammenleben aller		
Einwohnerinnen und Einwohner.		
2. Sie schützt Menschen, die wegen ihres		
Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer		
wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe		
brauchen.		
3. Sie geht verantwortungsbewusst mit den		
Ressourcen der Natur und den finanziellen		
Mitteln um, um künftigen Generationen die		
Lebensgrundlagen zu erhalten.		
4. Behörden und Verwaltung sorgen für eine		
effiziente, kostenbewusste und		
leistungsorientierte Aufgabenerfüllung.		
§ 2 Rechtsform		
Die Gemeinde Oberwil ist eine selbständige		
Körperschaft des öffentlichen Rechts.		
§ 3 Autonomie		

_

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

Sie ordnet im Rahmen von Verfassung und		
Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig.		
§ 4 Gemeindeorganisation	1	
Die Gemeinde hat die ordentliche	1	
Gemeindeorganisation.		
§ 5 Organe der Gemeinde	1	
Organe der Gemeinde sind:	1	
a) Stimmberechtigte	1	
b) Gemeindeversammlung		
c) Gemeinderat	1	
d) weitere Behörden		
e) Gemeindeverwaltung	1	
f) Gemeindekommission	1	
g) Kontrollorgane	1	
h) Hilfsorgane		
§ 6 Oberstes Organ	1	
Oberstes Organ der Gemeinde ist die	1	
Gesamtheit der stimmberechtigten	1	
Einwohnerinnen und Einwohner der	1	
Gemeinde.		
§ 7 Gemeindeversammlung		
Der Gemeindeversammlung stehen die	1	
Befugnisse gemäss § 47 Gemeindegesetz zu.	1	
2		
§ 8 Behördenorganisation ³	1	
Es bestehen folgende Behörden:	1	
a) Gemeinderat	1	
b) Schulrat der Primarstufe ⁴		
c) Schulrat der Sekundarschule		
d) Sozialhilfebehörde		

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012
 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

e) 5		
	§ 8a Aufhebung der Unvereinbarkeit für Lehrkräfte (§ 9 Absatz 1 GemG) Variante 1: 1 Lehrkräfte an Gemeinde- und an Kreisschulen dürfen der Gemeindekommission angehören. Variante 2: 1 Lehrkräfte an Gemeinde- und an Kreisschulen dürfen den Gemeindebehörden und Kontrollorganen der Einwohnergemeinde angehören.	Der an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 als erheblich erklärte Antrag nach § 68 GemG von Ruth Wittlin sieht zwei Varianten für die Vereinbarkeit für Lehrpersonen vor. Der Gemeindeversammlung werden beide Varianten unterbreitet. Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zu Variante 1 und die Ablehnung von Variante 2. Das Reglement für die Gemeindekommission enthält seit dem 1. Februar 2024 keine Bestimmung mehr zur Unvereinbarkeit.
§ 9 Mitgliederzahl und Organisation des Gemeinderates 1 Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. 2 Er regelt Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung. § 10 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates		
¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige und bürgernahe Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung. § 11 Schulrat der Primarstufe ⁶ ¹ Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern. ² 7		

 ⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
 ⁶ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
 ⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004

3 Fig. Mitalia di dan Campain da nata a mala int da na	
³ Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem	
Schulrat von Amtes wegen an.	
⁴ Aufgaben und Befugnisse des Schulrates	
richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.	
§ 12 Schulrat der Sekundarschule ⁸	
¹ Oberwil ist Sekundarschulstandort für Oberwil	
und Biel-Benken.	
² Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der	
Bildungsgesetzgebung.	
3	
⁴ Aufgaben und Befugnisse richten sich nach	
der Bildungsgesetzgebung.	
The same of the sa	
§ 12a Schulrat der Musikschule Leimental	
9	
¹ Die Gemeinde Oberwil führt mit anderen	
Gemeinden des Leimentals eine Musikschule.	
² Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem	
Vertrag über den Schulrat der Musikschule	
Leimental.	
³ Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem	
Schulrat von Amtes wegen an.	
§ 13 Sozialhilfebehörde 10	
¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus 5	
Mitgliedern.	
² Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der	
Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an. ¹¹	
³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der	
Sozialhilfebehörde richten sich nach der	
Sozialhilfegesetzgebung.	
ooziaiiiiiogesetzgebuilg.	

 ⁸ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.
 ⁹ In Kraft seit 1. Januar 2004.

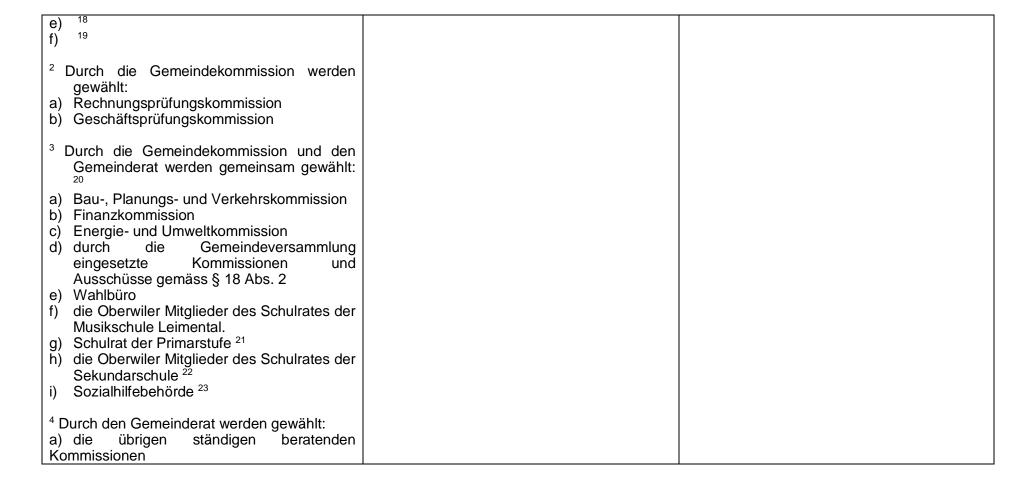
Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004.
 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

§ 14 ¹²	
§ 15 Gemeindekommission	
¹ Die Gemeindekommission besteht aus 15	
Mitgliedern.	
² Ihr obliegen folgende Aufgaben:	
a) Sie berät die Geschäfte der	
Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.	
b) Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 20 Abs. 2	
und 3 mit.	
c) Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 29 aus.	
³ Organisation und Verfahren sind in einem	
Reglement geregelt.	
§ 16 Rechnungsprüfungskommission	
¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht	
aus 5 Mitgliedern.	
² Aufgaben und Befugnisse der	
Rechnungsprüfungskommission richten sich	
nach der kantonalen Gesetzgebung.	
§ 17 Geschäftsprüfungskommission	
¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht	
aus 5 Mitgliedern.	
² Aufgaben und Befugnisse der	
Geschäftsprüfungskommission richten sich	
nach der kantonalen Gesetzgebung.	
§ 18 Kommissionen und Ausschüsse ¹³	
¹ Durch Gemeindereglement können für	
einzelne Aufgabengebiete ständige	
Kommissionen mit beratender Aufgabe	
eingesetzt werden.	

Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

 ² Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Betriebskommissionen, nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. ³ In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Abs. 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar. ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglement oder Gemeinderatsbeschluss geregelt. 	
§ 19 Wahlbüro ¹⁴ ¹ Das Wahlbüro besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. ¹⁵ ² Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest. ³ Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte. ⁴ Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.	
§ 20 Wahlorgane 16 1 An der Urne werden gewählt: a) Gemeinderat b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident c) Gemeindekommission d) 17	

¹⁴ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.
15 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
16 Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.
17 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023



¹⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

¹⁹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁰ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²¹ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²² Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²³ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

b) durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2	
§ 21 Verfahren bei Urnenwahlen ²⁵	
 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: a) Gemeinderat b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident c) ²⁶ d) ²⁷ e) ²⁸ Nach dem Verhältniswahlverfahren wird gewählt: Gemeindekommission. 	
§ 22 Stille Wahl ²⁹	
Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen: a) Gemeinderat ³⁰ b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident c) ³¹ d) ³² e) ³³	

24 •

²⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004.

²⁵ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

²⁶ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

²⁹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012

³⁰ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³¹ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³² Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

³³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

§ 23 Organisation Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden in einem Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.	
§ 24 ³⁴	
§ 25 ³⁵	
§ 26 ³⁶	
§ 27 Sondervorlagen ³⁷	
¹ Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.	
 Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden: a) einmalige Ausgaben bis CHF 2'000'000 für Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen b) übrige einmalige Ausgaben bis CHF 600'000 Mit dem Budget dürfen ausserdem ungebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000 pro Jahr beschlossen werden. 	
§ 28 Finanzkompetenz des Gemeinderates ³⁸	

 ³⁴ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
 ³⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
 ³⁶ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
 ³⁷ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023
 ³⁸ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

·	
Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:	
a) aa. ungebundene Ausgaben pro Jahr: max.	
2 % der Gesamtausgaben der	
Erfolgsrechnung (Basis: Budget des	
laufenden Jahres)	
bb. ungebundene Ausgaben im Einzelfall:	
2 ‰ der Gesamtausgaben der	
Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)	
b) Erwerb von Grundstücken: CHF 2'500'000	
- als gesamter jährlicher Höchstbetrag	
c) Veräusserung von Grundstücken: CHF	
1'000'000 als gesamter jährlicher	
Höchstbetrag	
d) Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:	
CHF 100'000 Baurechtszins als gesamter	
jährlicher Höchstbetrag.	
§ 29 Finanzkompetenz der Gemeinde-	
kommission ³⁹	
Die Gemeindekommission kann auf Antrag	
des Gemeinderates über die doppelten der in	
§ 28 Buchstaben a) bb., b), c) und d)	
genannten Beträge verfügen.	
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ Die Gemeindeordnung der	
Einwohnergemeinde Oberwil vom 25. März	
1971 wird aufgehoben.	
² Bestimmungen, welche der vorliegenden	
Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen,	
treten ausser Kraft.	

³⁹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

§ 31 Übergangs- und Schluss-	§ 31 Übergangs- und Schluss-	Da die neue Vereinbarkeitsbestimmung für
bestimmung ⁴⁰	bestimmung	Lehrpersonen erst mit Beginn der nächsten
Für Behörden, deren Organisation durch den	¹ Für Behörden, deren Organisation durch den	Amtsperiode 2028 wirksam wird, muss in
Beschluss der Gemeindeversammlung vom	Beschluss der Gemeindeversammlung vom	Absatz 2 eine zusätzliche
15. Juni 2023 geändert wurde, richten sich ihr	15. Juni 2023 geändert wurde, richten sich ihr	Übergangsbestimmung aufgenommen
Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz-	Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie	werden.
und Nachwahlen für die verbleibende	Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende	
Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode	Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode	
anwendbaren Recht.	anwendbaren Recht.	
	² Für Gemeindebehörden und Kontrollorgane,	
	deren Vereinbarkeit mit der Tätigkeit als	
	Lehrperson an Gemeinde- oder Kreisschulen	
	durch den Beschluss der Gemeinde-	
	versammlung vom 13. Juni 2024 geändert	
	wurde, richten sich Ersatz- und Nachwahlen	
	sowie Anstellungen für die verbleibende	
	Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode	
	anwendbaren Recht.	
§ 32 Inkrafttreten		
Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar		
1998 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung		
durch den Regierungsrat.		

 $^{^{40}}$ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023